

# Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan A49 „Walramplatz“ in Jülich (Kreis Düren)

Auftraggeber:  
P & L Richrath Immobilienverwaltung GbR  
Im Rauland 132-134  
50127 Bergheim

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 20.03.2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Lage des Plangebietes .....	1
3. Datenauswertung .....	2
3.1 Schutzgebiete .....	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS .....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....	4
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren .....	7
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	9
7. Zusammenfassung .....	10

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die P & L Richrath Immobilienverwaltung GbR plant den Bau eines Vollsortimenters am Walramplatz in der Innenstadt von Jülich. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über den Bebauungsplan A49 „Walramplatz“ geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Lage des Plangebietes

Die Plangebietsfläche liegt an der L 136, Große Rurstraße, südwestlich der Zitadelle im Zentrum Jülichs. Die Fläche liegt in der Gemarkung Jülich und beansprucht Teile der Flurstücke 105 und 107 und einen Teil des Flurstücks 98 in Flur 22 sowie einen Teil des Flurstücks 203, Flur 19. Die Flächengröße beträgt etwa 5.800 qm.

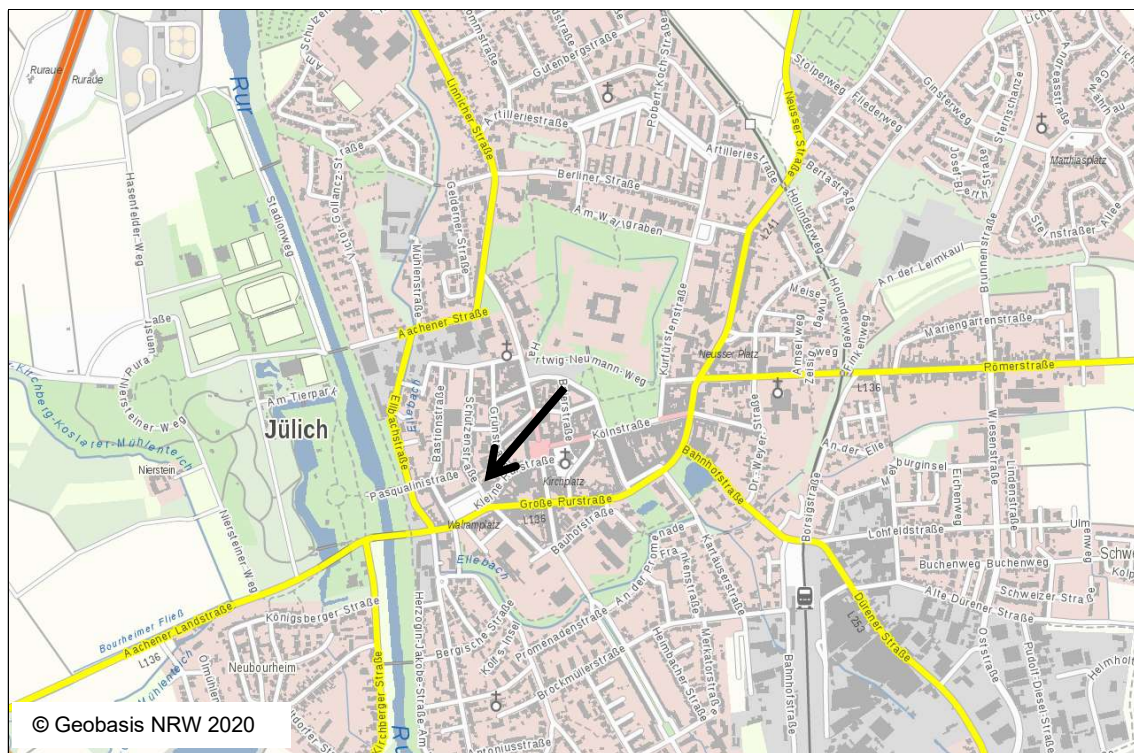


Abb. 1: Lage der Planfläche (Pfeil) in Jülich.



**Abb. 2:** Lage im Luftbild mit dem vorhandenen Gebäude und der Gehölzbestockung.

Auf der Planfläche befinden sich derzeit ein Parkplatz und ein flaches Gebäude, das ehemals einen Kiosk und Toiletten beherbergte und nun leer steht. Des Weiteren stocken auf der Fläche mehrere alte Platanen und Spitzahornbäume. Betroffen durch die Planung ist in erster Linie der aktuelle Baumbestand. Das Gebäude wird ebenfalls abgerissen.

### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Zentrum Jülichs. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das etwa 100 m westlich liegende Landschaftsschutzgebiet *LSG Rurtal südlich der Autobahn A 44*. Für dieses Gebiet sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet. Westlich, in

etwa 250 m Entfernung, befindet sich zudem die Biotopkatasterfläche BK-5004-009 (*Napoleonischer Brückenkopf Jülich*). Für das Gebiet ist die **Nachtigall** als planungsrelevante Vogelart genannt.

### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Nach dem Fundortkataster @LINFOS gibt es für die Zitadelle Jülich 3 Einträge von Fledermauskartierungen im Inneren der Zitadelle. Dabei wurden Bechstein-, Wasser-, Fransen-, Bart- und Zwergfledermäuse sowie Braune Langohren festgestellt.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5004/3 Jülich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 12 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster sowie 27 Vogelarten und die Grüne Flussjungfer vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5004		
Art	Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>		
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Grauammer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S

<b>Tabelle 1: Fortsetzung</b>		
<b>Vögel</b>		
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Libellen</b>		
Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+

Im Zentrum von Jülich ist diese Liste nur sehr eingeschränkt von Bedeutung. Als durch Tiere nutzbare Strukturen kommen lediglich das Gebäude und die Gehölzbestockung in Frage. Höhlenbäume können in Innenstädten als Quartiere für einige Fledermäuse und wenige Vögel fungieren; gleiches gilt für das Gebäude.

#### 4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 18.02.2020 fand eine Begehung der Planfläche statt. Wie bereits erwähnt befinden sich auf dem Areal derzeit ein Parkplatz, ein ehemaliges Kiosk-Gebäude und einige alte Bäume. Diese besteht aus einigen alten Platanen und Spitzahornbäumen mit Bruthöhendurchmessern von bis zu 70 cm.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist davon auszugehen, dass die meisten, ggf. auch alle Bäume entfernt werden müssen. Die Bäume wurden auf ihre Eignung als Höhlenbäume untersucht. Relevante Baumhöhlen waren an den Bäumen nicht zu finden. Lediglich ein Astloch konnte gefunden werden. Aufgrund der schräg nach unten führenden Lage ist es wahrscheinlich feucht und fault und ist als Fledermausquartier ungeeignet.



**Abb. 3:** Blick von Nordosten auf den Walramplatz.



**Abb. 4:** Platane auf dem Walramplatz.



**Abb. 5:** Astloch in Platane.

Am Gebäude fanden sich keine Spuren von Fledermaus- oder Vogelbesatz. Das Gebäude steht derzeit leer, einige Fenster sind geöffnet. Vereinzelt könnten Fledermäuse hier unter den Dachabschlüssen quartieren. Dies wäre jedoch nur im Sommer denkbar, da hier keine Frostfreiheit besteht. Vor Abriss des Gebäudes muss es konkret auf Besatz kontrolliert werden.



**Abb. 6:** Ehemaliges Kiosk- und Toilettengebäude.



Insgesamt bietet das Bebauungsplangebiet aufgrund seines derzeitigen Versiegelungsgrades und der innerstädtischen Lage ein ausgesprochen geringes Potential für die Tierwelt, insbesondere für planungsrelevante Tierarten.

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Errichtung eines Vollsortimenter-Marktes auf der Fläche, die derzeit von einem Parkplatz, einem flachen Gebäude und einigen Gehölzen eingenommen wird.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, hier insbesondere eine Gehölzentnahme, sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Auch der Abriss des Gebäudes bedarf vorab einer Überprüfung auf Fledermausquartiere. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Vollsortimenters sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den späteren Betrieb des Supermarktes.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Hinweise auf planungsrele-

vante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor und sind im Zentrum von Jülich auch nicht zu erwarten.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

#### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden vor allem die zu beseitigenden Bäume. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich aber derzeit auszuschließen. Fledermausquartiere sind auf der Planfläche ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

## **6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### **6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Gehölzentfernung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02.

eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Hinweise auf Baumhöhlenquartiere für Fledermäuse wurden nicht gefunden. Das Gebäude hat durch die umlaufende Dachverblendung ein gewisses, wenn auch geringes Potenzial als Fledermausquartier. Aktuelle Spuren konnten nicht gesichtet werden. Vor Abriss des Gebäudes sollte dies (als Teil des Abrissverfahrens) erneut überprüft werden.

**Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Vor dem Gebäudeabriss sollte eine Kontrolle durchgeführt werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

**6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Auf der Planfläche und auch im direkten Umfeld ist wegen der innerstädtischen Lage aber nicht mit relevanten Tierpopulationen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten. Ein Einfluss auf die Fledermauspopulationen der Zitatele ist nicht zu sehen.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

**6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Planfläche bietet keinerlei Potenzial für planungsrelevante Vogelarten. Es gibt auch keine konkreten Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen. Dies sollte im Zuge der Abrissgenehmigung noch einmal überprüft werden. Vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht auszugehen.

**Fazit**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für planungsrelevante Tierarten nach derzeitigem Stand auszuschließen. Vorsorglich sollte im Zuge des Gebäudeabrisses vorab eine erneute Kontrolle stattfinden.

## 7. Zusammenfassung

Die P & L Richrath Immobilienverwaltung GbR plant die Errichtung eines Vollsortimenter Supermarktes auf dem Walramplatz in der Innenstadt von Jülich. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über den Bebauungsplan A49 „Walramplatz“ geschaffen werden. Die Planfläche umfasst ca. 5.800 qm und beherbergt derzeit einen Parkplatz, eine ehemalige Kiosk- und Toilettengebäude und einige Altbäume. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Planungsrelevante Arten wurden nicht vorgefunden und mögliche Vorkommen erscheinen lage- und strukturbedingt extrem unwahrscheinlich. Das Quartierpotential der Bäume, die im Rahmen der Planung entfernt werden sollen, ist extrem niedrig. Ein geringes Quartierpotenzial bietet die umlaufende Blende des ehemaligen Kioskes. Kotspuren o.ä. wurde aber nicht gefunden.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung unter Ausschluss der Vogelbrutzeit vermieden werden. Das Gebäude sollte vor dem Abriss (im Zuge der Abrissgenehmigung) auf Fledermausbesatz überprüft werden. Der Störungstatbestand ist am hiesigen Standort nicht anzunehmen. Die Entfernung der Gehölze ist nach derzeitigem Stand nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten verbunden. Bis auf eine Bauzeitenregelung sind daher keine weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Stolberg, 20.03.2020



(Hartmut Fehr)